

HALBJAHRESBERICHT 2002

ARVEST GLOBAL STARS FUND

Anlagefonds schweizerischen Rechts
Ungeprüfter Halbjahresbericht per 28. Juni 2002

Hauptbeteiligte und Kennziffern

Fondsleitung	ARVEST Funds AG Rosengartenstrasse 4 CH-8805 Richterswil Telefon: 01 787 31 02 Telefax: 01 787 31 09 Email: funds@arvest.ch Web: www.arvest.ch
Depotbank und Zahlstelle	ARVEST Privatbank AG Churerstrasse 82 CH-8808 Pfäffikon SZ Telefon: 055 415 65 40 Telefax: 055 415 65 49 Email: privatbank@arvest.ch Web: www.arvest.ch
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG Stampfenbachstrasse 73 8035 Zürich
Valoren Nummer	1125057
ISIN-Nummer	CH0011250575
Reuters	ARVEST, 1125057.S

Allgemeine Angaben zum Fonds

Der ARVEST GLOBAL STARS FUND ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie Effektenfonds gemäss Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994. Das Fondsreglement wurde von der Arnika Fondsleitung AG (heute ARVEST Funds AG) als Fondsleitung und der Privatbank Vermag AG (heute ARVEST Privatbank AG) als Depotbank aufgestellt und am 30. August 2000 von der Eidgenössischen Bankenkommission bewilligt.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsreglement zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsreglement übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

Die Fondsleitung wird bei einem Nettofondsvermögen von über CHF 30 Mio. einen Zehntel der Gewinnbeteiligung, die sie gemäss § 18 erhält, jeweils als Schenkung für einen guten Zweck verwenden. Insbesondere sollen gefördert werden: Bildung, Erfindungen, Jungunternehmertum, Umweltschutz. Der Verwaltungsrat der Fondsleitung sowie die Geschäftsleitung entscheiden gemeinsam über deren Verwendung gemäss separatem Reglement.

Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich in einer kontinuierlichen, relativ sicheren und langfristig überdurchschnittlichen Performance – auch im Vergleich zu den gängigen Marktindizes für weltweite Aktienanlagen –, was nur mit einer aktiven und flexiblen Anlagepolitik möglich ist. Das Schwergewicht der Anlagen erfolgt jeweils dort, wo die Fondsleitung die grössten Kursgewinne erwartet. Der Anlagefonds ist nicht an einen Benchmark (Vergleichsindex) gebunden. Ein weiteres Anlageziel ist die Werterhaltung. Der Fondsmanager kann entscheiden, vorübergehend maximal das ganze Fondsvermögen in flüssigen Mitteln zu halten, um damit die Investoren vor grösseren Rückschlägen auf den Aktienmärkten schützen zu können. Solche Phasen können einige Monate andauern.

Dieser Anlagefonds investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Ländern der OECD haben und Blue Chips sind sowie in andere gemäss Fondsreglement zulässige Anlagen.

Der Anlagefonds eignet sich für Personen mit einem Anlagehorizont von drei und mehr Jahren. Da je nach Markteinschätzung ein bedeutender Teil des Vermögens in Aktien investiert werden kann, ist mit entsprechenden Kursschwankungen zu rechnen. Die Performance des Fonds kann besser oder schlechter als die gängigen Marktindizes für weltweite Aktienanlagen ausfallen. Das Anlageziel kann nicht garantiert werden.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann die Fondsleitung standardisierte und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt, gehandelte derivative Finanzinstrumente sowie ausserbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente wie Swaps, Devisentermingeschäfte und „Forward Rate Agreements“ einsetzen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsreglement (vgl. Teil II, § 6-15) ersichtlich.

Kennzahlen in Kürze per 28.06.2002

Fondsvermögen	CHF 30'551'800.28
Total ausstehende Anteile	31'124
Inventarwert je Anteil	CHF 981.62
Ausschüttung in CHF	CHF 7.96 (April 2002)
Wertentwicklung in %	-3.7% (seit 01.01.2002 einschliesslich Bruttowiederanlage der Ausschüttung)

Hinterlegungsstellen

SIS SEGAINTERSETTLE AG, Zürich

Bericht des Fondsmanagers Raimund Rüegg

Das Umfeld

Die Weltwirtschaft wies im Vergleich zum letzten Herbst etwas bessere Zahlen aus. So stieg das US-Bruttoinlandprodukt im 1. Quartal um 5.8%, wobei der Fondsmanager einen „double dip“ befürchtet. Das GDP in Grossbritannien und der EU betragen 0% resp. +0.2%. Fedchef Alan Greenspan äusserte die Ansicht, dass die Erholung der US-Wirtschaft unklar sei. Es gäbe keinen Grund die Zinsen rasch zu erhöhen. Die Inflation war in den meisten Ländern unter Kontrolle. In den USA betrug sie +0.4%, in der Schweiz +1.1% und in Grossbritannien fiel sie auf den tiefsten Stand seit 28 Jahren, nämlich auf +1.1%. Die guten ökonomischen Zahlen des ersten Halbjahres halfen den Aktienmärkten jedoch kaum.

Aufgrund des Bankrotts von Enron, der siebtgrössten Firma der USA, und weiteren Betrugsfällen verloren die Investoren massiv an Vertrauen. Selbst revidierte Geschäftsberichte (z.B. bei Worldcom) stellten sich als falsch heraus. Der früher hochrenommierten Revisionsgesellschaft Arthur Anderson wurde von den US-Behörden die Lizenz entzogen. Beim bekannten Blue Chip General Electric gab die SEC bekannt, dass sie die Buchhaltungspraxis überprüfen werde. Selbst Vizepräsident Cheney (ehemaliger CEO von Halliburton) musste sich eine Schadenersatzklage durch die Konsumentengruppe Judicial Watch wegen Verbuchung erhöhter Umsätze gefallen lassen.

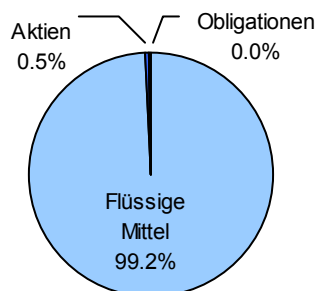
Zahlreiche internationale Firmen senkten ihre Prognosen (IBM, Intel, Abbott, Abbey National, Novo Nordisk, SAP usw.). Die Aktienmärkte mussten weltweit massive Kursverluste hinnehmen obwohl Präsident Bush versuchte, die Märkte zu beruhigen. Im Weiteren hielten die Warnungen vor weiteren Terroranschlägen in den USA an. Der zweitreichste Mann der Welt, Warren Buffett, warnte sogar vor Atomterror, welches nur eine Frage der Zeit sei. In seinen Augen dürften die Renditen für US-Aktien in diesem Jahrzehnt zwar gut sein, aber bedeutend tiefer als in den letzten zwei Jahrzehnten ausfallen. Überraschenderweise betonte er, dass seine Aktien nicht unterbewertet seien und dass er mit seinem grossen Vehikel weniger gut „outperformen“ könne als in der Vergangenheit. Der Fondsmanager Raimund Rüegg kann sich nicht daran erinnern, jemals vorher Mitteilungen solcher Art aus dem Mund Warren Buffetts gehört zu haben.

Die Investoren forderten mehr Sicherheit und zogen ihr Kapital aus Aktien zurück. So verzeichneten die US Mutual Funds mehrfach hohe Abflüsse. Der US-Dollar verlor an Wert und der Euro sowie der Schweizer Franken erhielten als sicherere Währungen Auftrieb. Obligationen standen hingegen vermehrt in der Anlegergunst.

Im letzten Jahresbericht war unser Fondsmanager Raimund Rüegg für 2002 optimistischer als für das Vorjahr. Er meinte aber auch, dass er auf unerwartete und unvorhergesehene Ereignisse reagieren würde. Einerseits traten mit den Bilanzfälschungen bei Enron, Worldcom, Tyco usw. solche unerwarteten und unvorhersehbare Ereignisse ein (worauf er frühzeitig reagierte), andererseits stellte der Fondsmanager vorwiegend beim Hauptmarkt USA fest, dass die Bewertungen historisch immer noch zu hoch seien, worauf er erneut auf eine sehr konservative Anlagepolitik umschwenkte. Der Fondsmanager ist froh darüber, dass damit das Ziel der Werterhaltung wiederum grösstenteils erfüllt werden konnte.

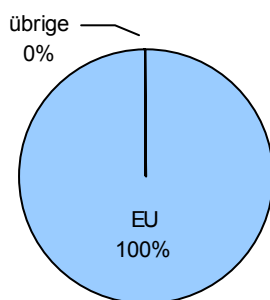
Effektive Portfolio- und Anlagestruktur per 28.06.2002

Portfoliostruktur nach Kategorien (in % des Gesamtfondsvermögens)



Anfangs 2002 waren 68% des Gesamtfondsvermögens in Aktien, 8% in Wandelanleihen/Obligationen und 24% in flüssige Mittel angelegt. Der Fondsmanager erhöhte zunächst für eine kurze Zeit die Aktienquote noch geringfügig, reduzierte nach dem „Enron-Debakel“ und weiteren Hinweisen auf eine schwächere Börse jedoch sukzessive die Aktienquote. Im April wurden vor allem Titel mit weniger stabilen Bilanzen eliminiert. In weiteren Schritten reduzierte der Fondsmanager die restlichen Blue Chips, da er von einem Gesamtmarktproblem ausging. Per 28.06.2002 waren dann 99.2% des Gesamtfondsvermögens in flüssigen Mitteln, welche gemäss Risikoverteilung bei verschiedenen Korrespondenzbanken gehalten werden (davon rund 94% in CHF und rund 5 % in Euro). Die Anlagen bestanden mit nur 0.5% des Gesamtfondsvermögens lediglich aus einem Aktienwert, auf welchem zudem eine Call-Option geschrieben wurde.

Anlagestruktur der Aktien nach Ländern (in % der Anlagen)

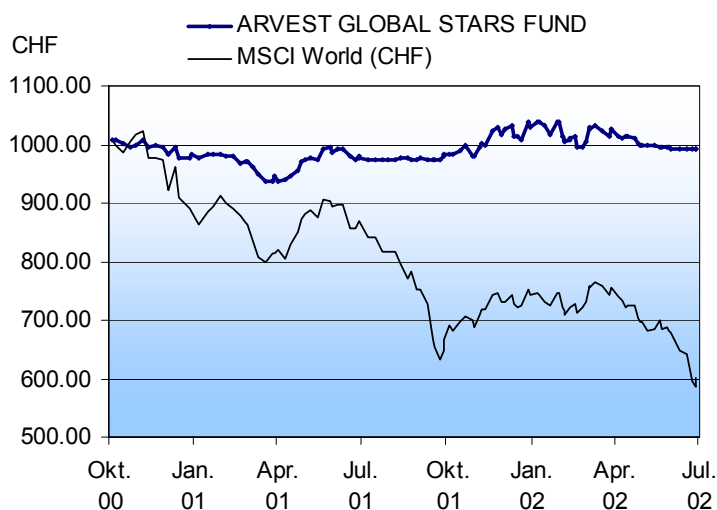


100 % der Anlagen waren in der EU, da wie oben beschrieben, nur ein einziger Titel gehalten wurde.

Performance

Der Weltindex in CHF verlor in der ersten Jahreshälfte rund 20%. Der ARVEST GLOBAL STARS FUND büsste in der gleichen Periode 3.6% ein, womit der Index um rund 16 % geschlagen werden konnte. Seit Fondslancierung hat der Weltindex somit rund 40% und der Fonds lediglich 0.8% verloren.

Performance seit Lancierung 4.10.2000 – 28.06.2002
in Schweizer Franken (Rechnungswährung des Fonds)



Betrachten wir die Aktienmärkte aller Länder der Welt im ersten Halbjahr, so waren die grösseren Gewinner: Jakarta +32%, Bangkok und Moskau +25%, Seoul +11%, Prag +10% und Johannesburg +8%. Negativ ins Bild setzten sich insbesondere: Buenos Aires -57%, Sao Paulo -43%, Helsinki -29%, Stockholm -22%, Paris und Shanghai -17%, sowie London, Madrid und New York -16%.

Auf Sektorebene waren es vor allem die Goldminen, die sehr starke Avancen zeigen konnten. Gehen wir weiter und sehen uns die Einzelwerte an, so hat es in den Hauptindizes aus den wichtigen Ländern stets „Highflyer“ und „Looser“. Der beste und der schlechteste seien hier erwähnt. USA: Procter & Gamble +8% und Nortel -80%, EU: ENI +12% und Vivendi -72%, UK : Imperial Tobacco +31% und Amvescap -54%, Australien : Newcrest Mining +64% und Computershare -64%. Singapore : Natsteel +98% und Charter -25%.

Die Aufgabe des Fondsmanager ist es, zum einen die „richtigen“ Länder und zum anderen auch die „richtigen“ Sektoren und Titel herauszupicken, ausser er befürchtet grosse marktweite Rückschläge, welche er dann durch den Aufbau von flüssigen Mitteln zu vermeiden sucht.

Ausblick

Der Fondsmanager beachtet bei seinem Research auch sehr langfristige Gegebenheiten. So hält er fest, dass die Bewertungen der US-Aktien (rund 50 % des Weltindex) nach wie vor hoch sind. Berücksichtigt man die Änderung von Standard & Poor's, dass Mitarbeiteroptionen als Aufwand verbucht werden müssen, so lag das P/E des S&P 500 für 2001 auf über 30 und fiel mit dem Kurszerfall wieder auf rund 25. Damit liegt es noch immer etwa 68% über dem Durchschnitt des 20. Jahrhunderts von ca. 14.5. Momentan sind die Zinsen und die Inflation sehr tief, aber auch um diese Faktoren bereinigt ist das P/E historisch hoch. Die SEC hat aufgrund des Druckes der Wirtschaft im Gegensatz zu S&P die Buchhaltungsregeln für Mitarbeiteroptionen noch nicht entsprechend angepasst, wird dies aber möglicherweise noch tun. Dies würde die ausgewiesenen Gewinne zusätzlich unter Druck bringen, die wegen den jüngsten Bilanzierungsskandalen von den Investoren sowieso schon angezweifelt werden.

Einige Investoren sind stark verschuldet, so dass sie von ihren Gläubigern zu Verkäufen angehalten werden. Verschiedene institutionelle Anleger überlegen sich, ob sie Aktien verkaufen müssen (oder haben es bereits getan), um nicht das Eigenkapital zu stark zu gefährden. Früher konnten z.B. Schweizer Pensionskassen nur max. 30% in Aktien investieren, was dann auf 50% erhöht wurde. Dies geht nur gut, solange Aktien steigen, wie z.B. vom 1980 bis 2000. Es stellt sich hierbei die Frage, ob die Aktienquote nicht auf ein beinahe fahrlässiges Niveau erhöht wurde.

Aufgrund eines Bewertungsschemas ist der Fondsmanager der Meinung, dass wir uns heute in einer ähnlichen Phase wie 1901-1903, 1929-1933, oder in den Jahren ab 1966 befinden. In diesen Jahren fiel der amerikanische Aktienmarkt um 46%, 89% und 17% (resp. in den folgenden 70er-Jahren noch weit mehr). In den Jahrzehnten darauf waren die Renditen der Aktien stets unterdurchschnittlich. Der Fondsmanager vertritt die Meinung, dass die heutige Korrektur am ehesten derjenigen von 1901-1903 gleiche, aber auch Parallelen zu den anderen Phasen können nicht ganz ausgeschlossen werden.

Aus längerfristiger Sicht bleibt der Fondsmanager jedoch sehr positiv für Aktien (wobei nicht für alle und immer nur für ausgewählte Märkte/Sektoren/Titel). Kurzfristig rechnet er jedoch mit einem Anhalten der Korrekturphase. Das P/E in den USA könnte so gegen 15 fallen (das würde einer Gewinnrendite von 6.67% entsprechen und nicht lediglich 3.33% wie bei einem P/E von 30, was kaum eine Risikoprämie für allfällige Terroranschläge beinhaltet). So sieht er zu einem späteren Zeitpunkt ideale Kaufgelegenheiten, welche er für den Fonds bzw. für Sie als Investor nutzen möchte. Gegenwärtig sei es aber wichtig, sehr defensiv zu handeln, um über flüssige Mittel zu verfügen, damit bei sehr günstigen Kursen gekauft werden könne.

Raimund Rüegg ist überzeugt, dass er auch in einer Periode langanhaltender Bullenmärkte den Vergleichsindex deutlich schlagen könne. Zurzeit gilt aber: Lieber Vorsicht als Nachsicht und: Geduld bringt Rosen! Der Fondsmanager wird erst wieder Risiken eingehen, sobald diese geringer sind bzw. wenn ein entsprechendes Potential vorhanden ist – immer im gemeinsamen Interesse für den Anleger und uns selbst.

Hinweis auf Namenswechsel der Firma und des Anlagefonds

Aufgrund eines einheitlichen Auftritts der Firmengruppe hat die Gesellschaft im ersten Halbjahr beschlossen, den Firmennamen sowie die Produktnamen zu ändern. So wurde aus der Arnika Fondsleitung AG die ARVEST Funds AG und aus der Privatbank Vermag AG entstand die ARVEST Privatbank AG. Der Anlagefonds ARNIKA GLOBAL STARS FUND wurde in ARVEST GLOBAL STARS FUND umbenannt. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass sich an unseren Beteiligungsverhältnissen und an unserer langfristig orientierter Anlagepolitik nichts geändert hat. Wir wollen unseren bewährten Grundsätzen treu bleiben, Sie als langfristige Kunden behalten und durch zufriedene Kunden auch neue dazugewinnen.

Vermögensrechnung

	28.06.2002	31.12.2001	
Verkehrswerte	CHF	CHF	Veränderung
Flüssige Mittel			
- Bankguthaben auf Sicht	7'413'622.36	222'621.35	7'191'001.01
- Bankguthaben auf Zeit	22'968'800.00	6'291'528.00	16'677'272.00
Anlagen			
- Aktien und andere Beteiligungspapiere	165'019.68	18'309'104.26	-18'144'084.58
- Obligationen	0.00	2'034'797.18	-2'034'797.18
- Derivative Finanzinstrumente	-10'230.19	0	-10'230.19
Sonstige Vermögenswerte	98'622.41	121'711.38	-23'088.97
Gesamtfondsvermögen	30'635'834.26	26'979'762.16	3'656'072.10
Verbindlichkeiten	-84'033.98	-176'169.35	92'135.37
Nettofondsvermögen	30'551'800.28	26'803'592.81	3'748'207.47
Inventarwert pro Anteil	981.62	1'027.71	-46.09

Entwicklung der Anteile im Umlauf

	01.01.02-28.06.02	1.1.01-31.12.01
	Anzahl	Anzahl
Bestand Anfang Berichtsperiode	26'081	21'433
Ausgegebene Anteile	5'209	4986
Zurückgenommene Anteile	-166	-338
Bestand Ende Berichtsperiode	31'124	26'081

Veränderung des Nettofondsvermögen

	01.01.02-28.06.02	1.1.01-31.12.01	
	CHF	CHF	Veränderung
Nettofondsvermögen zu Beginn der Berichtsperiode	26'803'592.81	21'041'403.88	5'762'188.93
Wert der ausgegebenen Anteile	5'313'402.51	4'892'500.41	420'902.10
Wert der zurückgenommenen Anteile	-164'782.76	-325'837.91	161'055.15
Ausschüttung	-246'995.61	-32'396.43	-214'599.18
Gesamterfolg in der Berichtsperiode	-1'153'416.67	1'227'922.86	-2'381'339.53
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	30'551'800.28	26'803'592.81	3'748'207.47

Erfolgsrechnung

	01.01.02-28.06.02	1.1.01-31.12.01	
Ertrag	CHF	CHF	Veränderung
Erträge der Bankguthaben	71'193.41	466'613.27	-395'419.86
Erträge Aktien und andere Beteiligungspapiere	133'444.08	58'520.62	74'923.46
Erträge Obligationen, Wandelanleihen	-17'594.62	61'105.00	-78'699.62
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilen	9'530.65	41'191.14	-31'660.49
Total Ertrag	196'573.52	627'430.03	-430'856.51
Aufwand			
Passivzinsen	-432.11	-547.79	115.68
Revisionsaufwand	-8'666.16	-14'713.20	6'047.04
Reglementarische Vergütung an die Fondsleitung	-122'483.97	-286'269.93	163'785.96
Reglementarische Vergütung an die Depotbank	-20'044.36	-15'847.97	-4'196.39
Sonstige Aufwendungen	-76'707.83	-48'795.57	-27'912.26
Ausrichtung laufende Erträge bei Rücknahme von Anteilen	-413.14	-2'886.46	2'473.32
Total Aufwand	-228'747.57	-369'060.92	140'313.35
Nettoertrag in der Berichtsperiode	-32'174.05	258'369.11	-290'543.16
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	188'985.78	-1'002'670.19	1'191'655.97
Realisierter Erfolg in der Berichtsperiode	156'811.73	-744'301.08	901'112.81
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-1'310'228.40	1'972'223.94	-3'282'452.34
Gesamterfolg in der Berichtsperiode	-1'153'416.67	1'227'922.86	-2'381'339.53

Weitere Informationen

- Per Bilanzstichtag war folgendes Volumen in derivativen Kontrakten offen:

Geschäftsart	Kontraktwert in CHF	In % des GFV
Engagement erhöhende Derivatpositionen	keine	
Engagement reduzierende Derivatpositionen		
- verkaufte Call-Optionen	165'019.68	0.5%

- Per Bilanzstichtag war kein Volumen in engagement erhöhenden derivativen Kontrakten offen. Die am Bilanzstichtag offenen Kontrakte in engagement reduzierenden derivativen Finanzinstrumenten waren vollständig gedeckt durch eine entsprechende Anzahl Basiswerte.
- Per Bilanzstichtag waren gesamthaft keine Kredite in Anspruch genommen worden, es waren weder Effekten ausgeliehen noch in Pension gegeben.
- Die effektiv erhobene Ausgabekommission in der Periode vom 31.12.01 – 28.06.02 betrug 2% und entsprach damit der maximalen Ausgabekommission gemäss Reglement.

Inventar des Fondsvermögens per 28. Juni 2002

Zusammenfassung

Position	Verkehrswert in CHF	In % des GFV ¹
Total der flüssigen Mittel (Bankguthaben auf Sicht und Zeit)	30'382'422.36	99.2%
Total Aktien und andere Beteiligungspapiere	165'019.68	0.5%
Derivate Finanzinstrumente	-10'230.19	-0.0%
Sonstige Vermögenswerte	98'622.41	0.3%
Gesamtfondsvermögen	30'635'834.26	100.0%
Abzüglich Verbindlichkeiten	-84'033.98	0.3%
Nettofondsvermögen	30'551'800.28	99.7%

Flüssige Mittel

Position	Verkehrswert in CHF	In % des GFV ¹
Bankguthaben auf Sicht	7'413'622.36	24.2%
Bankguthaben auf Zeit	22'968'800.00	75.0%
Total der flüssigen Mittel	30'382'422.36	99.2%

Anlagen (an einer Börse gehandelt)

Aktien und andere Beteiligungspapiere

Valor	Anzahl	Titel	Währung	Kurs	Verkehrswert in CHF	In % des GFV ¹
EU						
324230	3500	Bayer AG	EUR	32.10	165'019.68	0.5%
					165'019.68	0.5%

Derivative Finanzinstrumente

Kontrakte	Titel	Währung	Kurs	Verkehrswert in CHF	In % des GFV ¹
EU					
-35	Call Bayer AG, EUR 34, 20.10.02	EUR	1.99	-10'230.19	-0.0%
				-10'230.19	-0.0%

Devisenkurse

Währung	Wechselkurs in CHF
EUR	1.4688
USD	1.4809
GBP	2.2703

¹ Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

Veränderungen im Wertschriftenbestand in der Berichtsperiode

Aktien und andere Beteiligungspapiere

Valor	Titel	Bestand 31.12.01	Kauf ¹	Verkauf ²	Bestand 28.06.02
158703	Ems-Chemie	0	150	150	0
324230	Bayer AG	0	7'000	3'500	3'500
421175	Hang Seng Bank Ltd.	45'000	22'000	67'000	0
502805	L'Oreal S.A.	0	11'000	11'000	0
503594	Nasdaq- 100 Trust Series 1	4'000	0	4'000	0
524773	Total Fina Elf	0	7'000	7'000	0
558486	Elan Corp. PLC	7'500	0	7'500	0
587843	Royal Dutch Petroleum	0	19'000	19'000	0
613906	Hennes & Mauritz AB 'B'	25'000	7'000	32'000	0
624531	Cadbury Schweppes PLC	25'000	15'000	40'000	0
627419	State Street Corp.	3'000	0	3'000	0
679353	Bombardier Inc. CI B	68'000	32'000	100'000	0
748805	Unilever N.V.	5'400	0	5'400	0
903937	Abbott Laboratories	9'000	5'000	14'000	0
903491	Advanced Micro Devices Inc.	4'000	2'000	6'000	0
906483	American International Group Corp.	2'200	0	2'200	0
918400	Chubb Corp.	3'000	0	3'000	0
918546	Cisco Systems Inc.	34'000	5'000	39'000	0
924406	Dell Computer Corp.	27'000	0	27'000	0
929694	Fannie Mae	5'400	0	5'400	0
931882	Franklin Resources Inc.	4'400	0	4'400	0
932450	Gap Inc.	36'000	0	36'000	0
935430	Goodyear Tire & Rubber Co.	0	10'000	10'000	0
938718	Hewlett-Packard	0	15'000	15'000	0
941595	Intel Corp.	21'000	0	21'000	0
943981	Johnson & Johnson	7'700	5'300	13'000	0
944235	Misys Plc.	0	50'000	50'000	0
950980	Medtronic Inc.	10'000	0	10'000	0
962004	Pfizer Inc.	15'000	3'000	18'000	0
966021	Wells Fargo	14'000	1'000	15'000	0
968789	Charles Schwab Corp.	11'000	0	11'000	0
1102657	GlaxoSmithKline Plc.	27'000	0	27'000	0
1107539	Zurich Financial Services	320	0	320	0
1200526	Novartis AG	8'000	12'000	20'000	0
1225514	Swatch Group AG	16'000	28'000	44'000	0
1273145	Compagnie Financiere Richemont	23'000	13'000	36'000	0

¹ „Kauf“ umfasst die Transaktionen: Gratistitel, Käufe, Konversion, Namensänderung, Splits, Stock- und Wahldividenden, Titelaufteilungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften, Zuteilung aus Bezugs- und Optionsrechten.

² „Verkauf“ umfasst die Transaktionen: Auslosungen, Ausbuchung infolge Verfall, Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, Reverse splits, Rückzahlungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften, Verkäufe.

Obligationen, Wandelanleihen

Valor	Titel	Bestand 31.12.01	Kauf	Verkauf	Bestand 28.06.02
258225	6.75% Deutschland 2004	300'000	700'000	1'000'000	0
676056	5.25% Allg. Hypo.-Bank 2006	300'000	400'000	700'000	0
978515	5.75% Airtours Conv. 2004	300'000	0	300'000	0
992384	3.25% Hypo.-Bank Essen 2004	0	900'000	900'000	0
1132685	5.50% General Electric 2004	300'000	0	300'000	0

Derivative Finanzinstrumente

Während der Berichtsperiode getätigte, engagementerhöhende derivative Transaktionen

Keine

Während der Berichtsperiode getätigte, engagementreduzierende derivative Transaktionen

Titel	Bestand 31.12.01	Kauf ¹	Verkauf ²	Verfall ³	Bestand 28.06.02
Call Option Bayer AG EUR 34, 20.10.02	0	35	70		-35
Call Option Unilever EUR 70, 18.10.02	0	54	54		0

¹ „Kauf“ umfasst die Transaktionen: Käufe, Konversion, Namensänderung, Splits, Titelaufteilungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften, Zuteilung aus Bezugs- und Optionsrechten, Gratistitel, Stock- und Wahldividenden

² „Verkauf“ umfasst die Transaktionen: Verkäufe, Konversion, Namensänderung, Splits, Titelaufteilungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften

³ „Verfall“ umfasst die Transaktionen: Ausbuchung infolge Verfall, Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten

Veröffentlichungen

Änderungen des Fondsreglements vom 1. April 2002

Die nachfolgenden Änderungen des Fondsreglements wurden mit Datum vom 20. Februar 2002 durch die eidgenössische Bankenkommission bewilligt und traten am 1. April 2002 in Kraft. Nachstehend ist der neue Wortlaut sämtlicher Fondsreglementsbestimmungen, die geändert wurden, aufgeführt und begründet:

- § 1 Ziff. 3 lautet neu: Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist der PRIVATBANK VERMAG AG, Pfäffikon SZ, als Depotbank übertragen.

Grund für die Änderung ist der Sitzwechsel der Depotbank von Chur nach Pfäffikon SZ per 31.12.2001.

- § 17 Ziff. 2, lit. a) lautet neu: Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Vergütung von jährlich 0.15 % des Nettofondsvermögens (vor Gewinnbeteiligung), die pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben wird.

Grund für die Änderung ist eine Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlagen. Es wird neu das Nettofondsvermögen (vor Gewinnbeteiligung) anstelle des Depotbestandes verwendet. Der Prozentsatz von 0.15% bleibt jedoch unverändert.

- § 17 Ziff. 4 lautet neu: Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - Jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz;
 - Druck der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger in den Publikationsorganen des Anlagefonds;
 - Das Honorar der Revisionsstelle;
 - Alle Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (z.B. marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsen;
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

Es werden die ersten drei Punkte im Rahmen einer Anpassung an das geltende Musterreglement neu eingefügt.

Mitteilung an die Anleger vom 5. April 2002

Mitteilung an die Anleger der Anlagefonds

ARNIKA GLOBAL STARS FUND ARNIKA AMERICA STARS FUND

Die Arnika Fondsleitung AG, Richterswil, als Fondsleitung und die Privatbank Vermag AG, Pfäffikon SZ, als Depotbank beabsichtigen, die Firma der Fondsleitung und der Depotbank sowie den Namen obiger Anlagefonds per 1. Mai 2002 zu ändern.

Die Fondsleitung heisst neu **ARVEST Funds AG**, die Depotbank heisst neu **ARVEST Privatbank AG** und die Anlagefonds heissen neu **ARVEST GLOBAL STARS FUND** und **ARVEST AMERICA STARS FUND**.

Die Namensänderungen wurden aus Gründen eines einheitlichen Marktauftrittes beschlossen. Die bestehenden Beteiligungsverhältnisse der Fondsleitung und der Depotbank sowie die Anlagerichtlinien und -politik der Anlagefonds bleiben unverändert.

5. April 2002, Richterswil und Pfäffikon SZ

Arnika Fondsleitung AG
Privatbank Vermag AG

Änderungen des Fondsreglements vom 30. Juni 2002

Die nachfolgenden Änderungen des Fondsreglements wurden mit Datum vom 30. Mai 2002 durch die eidgenössische Bankenkommission bewilligt und traten am 30. Juni 2002 in Kraft:

Per 1. Januar 2001 ist die teilrevidierte bundesrätliche Verordnung über die Anlagefonds (AFV) und per 1. Mai 2001 die totalrevidierte Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK) in Kraft getreten. Die Fondsreglemente der vorerwähnten Anlagefonds müssen aufgrund der Übergangsbestimmungen der AFV-EBK zwingend an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollen die Fondsreglemente insbesondere in den nachstehend beschriebenen Punkten geändert werden.

Die Regelung in Bezug auf die Effektenleihe soll an die Bestimmungen der neuen AFV-EBK angepasst werden (vgl. § 9 unten). Die Fondsleitung beabsichtigt ferner, das neu zulässige Pensionsgeschäft zu tätigen und entsprechende Bestimmungen im Fondsreglement aufzunehmen (vgl. § 10 unten). Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten soll ebenfalls an die neue AFV-EBK angepasst werden. Die Fondsleitung kann zur Umsetzung der Anlagepolitik standardisierte und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente sowie ausserbörslich (OTC) gehandelte derivative Finanzinstrumente wie Swaps, Devisentermingeschäfte und "Forward Rate Agreements" einsetzen (vgl. § 11 unten).

Die AFV regelt neu das Verfahren für die Vereinigung von Anlagefonds. Die entsprechenden Fondsreglementsbestimmungen sollen daher angepasst werden (vgl. § 24 unten).

Gleichzeitig wird auch der Namen des Anlagefonds, der Fondsleitung und der Depotbank geändert. Der Anlagefonds heisst neu ARVEST GLOBAL STARS FUND, die Fondsleitung heisst neu ARVEST Funds AG, die Depotbank heisst neu ARVEST Privatbank AG. Die bestehenden Beteiligungsverhältnisse bleiben unverändert.

Die Anlagepolitik sowie die Kosten und Kommissionen der Anlagefonds bleiben von den vorgesehenen Fondsreglementsänderungen unberührt. Die Nummerierung der Paragraphen und Abschnitte der Fondsreglemente erfährt teilweise eine Änderung, was indessen rein formeller Natur ist.

Nachstehend ist der neue Wortlaut sämtlicher Fondsreglementsbestimmungen, die geändert wurden, aufgeführt:

§ 8 Flüssige Mittel (bisher §8):

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

§ 9 Effektenleihe (bisher §9):

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden oder im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Titelgattung (Valor) nicht mehr als 50% ausleihen, und die effektive Dauer der Effektenleihe ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf

der gesamte ausleihfähige Bestand einer Titelgattung (Valor) ausgeliehen werden. Die effektive Dauer der Effektenleihe ist in diesem Fall unbeschränkt.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches von Effekten gleicher Art, Menge und Güte zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge sowie die Geltendmachung anderer Rechte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten.

§ 10 Pensionsgeschäft (neu):

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden. Mit einem „Repo“ verkauft die Fondsleitung zwecks Geldbeschaffung Effekten aus dem Fondsvermögen und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzukaufen. Das „Repo“ ist aus Sicht der Gegenpartei ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzuverkaufen.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten.
5. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten im Rahmen eines „Repo“ verkaufen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repos“ übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht verkauft werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Titelgattung (Valor) nicht mehr als 50% für „Repos“ verwenden, und die effektive Dauer des Repo ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Titelgattung (Valor) für Repos verwendet werden. Die effektive Dauer des Repo ist in diesem Fall unbeschränkt.
7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 12, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.

9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 8 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 12.

§ 11 Derivative Finanzinstrumente (bisher § 12):

1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Anlagefonds nicht verändert.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen) eines Basiswertes ähnlich.
Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Verkauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 6 dauernd durch die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte verfügen können. Letztere dürfen zudem nicht Gegenstand eines Effektenleihe-Geschäfts oder eines Pensionsgeschäfts sein.
Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Kauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss § 7 als Anlage zulässig und die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziff. 6 dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Die Summe dieser Derivatpositionen darf dauernd insgesamt 49% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen.
3. Die Anlagebeschränkungen müssen auch unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden (vgl. § 14 Risikoverteilung). Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.
4. Die Fondsleitung setzt derivative Finanzinstrumente ein, welche standardisiert sind und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Es kommen insbesondere Derivat-Grundformen wie Call-Optionen, Put-Optionen und Termingeschäfte (Futures) zum Einsatz. Zusätzlich darf sie Swaps, Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements einsetzen. Sie schliesst solche Geschäfte nur mit Banken oder Finanzinstituten ab, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufzuweisen.
5. Die Fondsleitung setzt ausser Swaps, Devisentermingeschäften und Forward Rate Agreements keine derivativen Finanzinstrumente ein, die nicht standardisiert sind und/oder nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Sie verzichtet mithin weitgehend auf den Einsatz von massgeschneiderten oder OTC (Over-the-Counter) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten. Sie setzt auch keine derivativen Finanzinstrumente, deren ökonomische Wirkungsweise nicht durch eine Derivat-Grundform beschrieben werden kann (exotische Derivate), und keine strukturierten Produkte ein.
6. Die Fondsleitung kann in Abweichung von Ziff. 2 Zinnsatzderivate zur gezielten Reduktion oder Erhöhung der Duration des Obligationenportefeuilles einsetzen, ohne dass diese vollumfänglich durch Basiswerte oder geldnahe Mittel gedeckt sein müssen.
Sie verzichtet jedoch auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, bei der Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden Derivatpositionen diese mit dem „Delta“ zu gewichten.

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten (bisher §10):

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 9 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 10 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 10 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.

§ 14 Risikoverteilung (bisher §13):

1. In die Risikoverteilung gemäss § 14 sind einzubeziehen
 - a) Anlagen;
 - b) Flüssige Mittel, die nicht bei der Depotbank gehalten werden;
 - c) derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants);
 - d) Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
2. Bis höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktiven, von denen mehr als 5 % des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.
3. Es dürfen für den Anlagefonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
4. Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5 % der Anteile eines anderen Effektenfonds erwerben.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (neu):

4. d) Bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 24 Vereinigung von Anlagefonds (bisher §23):

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und das Fondsreglement des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;
 - b) sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;
 - c) sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen;
 - Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen;
 - Laufzeit des Anlagefonds und Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank;
 - Recht des Anlegers auf Kündigung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
3. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.
 4. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 5. Den Anlagefonds und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.
 6. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.